Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode, S. 551. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Erkelenz, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Rheinbach, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Simmern, Sinzig, Bergheim, Cöln, Opladen, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Wipperfürth, Remscheid, Sankt Wendel, Völklingen, Tholey, Bitburg, Wadern, Hermeskeil, Merzig, Waxweiler, Prüm, Trier, Perl und Berncastel, S. 559. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 561.

(Nr. 9792.) Verordnung, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode. Vom 30. Oktober 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, was folgt:

§. 1.

Die Grundstücke des Marktfleckens Brotterode, einschließlich der öffentlichen Straßen, Plätze und Wasserläufe, werden, soweit es zur Durchführung des für diesen Ort auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) in Aussicht genommenen Bebauungsplans zweckmäßig erscheint, behufs einer dem Bebauungsplan entsprechenden anderweiten Vertheilung zu einer Gemeinschaft verbunden. Wenn der Zweck es erfordert, können in die Gemeinschaft auch Grundgerechtigkeiten zur anderweiten Feststellung oder Ablösung einbezogen werden, die auf Grundstücken der Gemeinschaft für Grundstücke außerhalb derselben haften.

Bis zur endgültigen Feststellung des Vertheilungsplans darf die Gemeinschaft durch nachträgliche Aufnahme ursprünglich nicht einbezogener, wie durch Ausscheidung zunächst aufgenommener Grundstücke und Grundgerechtigkeiten geändert werden.

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1895.

§. 2.

Bei der Vertheilung werden die nach dem Bebauungsplan für Straßen, Plätze und Wasserläufe bestimmten Grundstücke vorweg ausgewiesen. Der Rest wird in der Weise vertheilt, daß für die in die Gemeinschaft gezogenen, bisher zusammengehörig gewesenen Grundstücke thunlichst eine der Lage und dem Werthe nach entsprechende Entschädigung in Grund und Boden gewährt wird; dabei kann die Bestellung von Grundgerechtigkeiten für Grundstücke der Gemeinschaft an Grundstücken derselben erfolgen.

Für die in die Gemeinschaft besonders einbezogenen Grundgerechtigkeiten werden, wenn die Bestimmung derselben und der Bebauungsplan es gestatten, anderweite Grundgerechtigkeiten an den Grundstücken der Gemeinschaft bestellt; auch kann der für dieselben zu gewährende Ersatz in dem Recht zur Benutzung öffentlicher Anlagen bestehen, die auf Grundstücken der Gemeinschaft neu eingerichtet werden.

Soweit für die in die Gemeinschaft eingebrachten Grundstücke und Grundgerechtigkeiten nicht in vorstehender Weise Ersatz gewährt wird oder der so gewährte Ersatz hinter dem Werthe des in die Gemeinschaft Eingebrachten zurückbleibt, ist dem Eigenthümer des Grundstücks und dem Berechtigten der Grundgerechtigkeit eine dem Werthe oder dem Mehrwerthe des Eingebrachten entsprechende Abfindung in Geld zu leisten.

Ist eine Landabfindung als Entschädigung für mehrere Grundstücke bestimmt, bezüglich deren es glaubhaft erscheint, daß sie verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegen, so ist dabei für die einzelnen Grundstücke anzugeben, welche Flächen den Ersatz derselben bilden, oder das Verhältniß zu bezeichnen, in dem die einzelnen Grundstücke an der Gesammtabfindung betheiligt sind. Bei einer Geldabfindung ist in dem entsprechenden Fall das Verhältniß der Betheiligung der verschiedenen Grundstücke festzustellen.

Wird bei der Vertheilung für ein in die Gemeinschaft eingebrachtes Grundstück an Grund und Boden nebst Zubehör dem Werthe nach mehr ausgewiesen, als seinem Werthe entspricht, so ist der Eigenthümer einen dem Unterschied entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen verpflichtet.

§. 3.

Die Abfindungen, welche für die in die Gemeinschaft eingebrachten Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten baar zu gewähren sind (§. 2 Abs. 3), werden von der Gemeinde Brotterode geleistet. Dieselbe behält dafür die Geldbeträge, welche sie selbst für empfangene Mehrüberweisungen (§. 2 Abs. 5) zu vertreten hat, und bezieht auch die für derartige Mehrüberweisungen von Anderen zu leistenden Zahlungen. Wird hierdurch ihr Aufwand nicht gedeckt, so ist ihr der Fehlbetrag von den Eigenthümern der in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücke nach Verhältniß des Werths derselben zu erstatten; nicht einziehbare Beiträge einzelner Verpflichteter sind von den übrigen in entsprechendem Verhältniß zu

tragen; bei der Berechnung sind die eigenen Grundstücke der Gemeinde mit in Betracht zu ziehen.

§. 4.

Die Geschäfte der Gemeinschaft werden von einer Kommission geführt, der die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und die Bezeichnung: „Königliche Kommission für Brotterode" beigelegt wird. Der Kommission liegt die Bestimmung der in die Gemeinschaft einzubeziehenden oder aus derselben zu entlassenden Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, sowie die Durchführung der Auseinandersetzung ob.

Die Kommission besteht aus dem Landrath des Kreises Schmalkalden als Vorsitzenden und acht von dem Kreistage dieses Kreises gewählten Mitgliedern. Für den Vorsitzenden ernennt der Regierungspräsident zu Cassel einen, und im Bedarfsfalle einen zweiten Stellvertreter. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist befugt, alle Geschäfte des letzteren wahrzunehmen. Für die übrigen Mitglieder werden von dem Kreistage des Kreises Schmalkalden acht Stellvertreter gewählt.

Lehnt ein zum Mitgliede oder zum Stellvertreter eines solchen Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, so entscheidet über die Ablehnung der Vorsitzende der Kommission. Die Ablehnung ist nach Annahme der Wahl nicht mehr zulässig. Sie muß innerhalb dreier Tage, nachdem dem Gewählten die Wahl bekannt gemacht worden ist, schriftlich dem Vorsitzenden gegenüber erklärt werden. Gegen eine die Ablehnung zurückweisende Entscheidung des Vorsitzenden steht innerhalb dreier Tage nach Zustellung derselben dem Gewählten die Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Cassel zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Kommission zu den von ihm zu bestimmenden Sitzungen. Sind Mitglieder zu erscheinen abgehalten, so beruft er, soweit es noch geschehen kann, eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern.

Die Kommission ist bei der Anwesenheit des Vorsitzenden und sechs gewählter Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Gewählte Mitglieder, welche sich ohne genügende Entschuldigung ihren Obliegenheiten entziehen, sind von dem Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu fünfzig Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Erfolgt nachträglich Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die eine Verurtheilung aussprechende oder die Zurücknahme derselben ablehnende Entscheidung steht dem Verurtheilten innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht worden, die Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Cassel zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei demselben einzureichen.

Der Vorsitzende vertritt die Kommission nach Außen. Er besorgt, soweit die Kommission nicht selbst beschließt, die laufenden Geschäfte.

§. 5.

Als Interessenten bei der Feststellung des Vertheilungsplans sind zuzuziehen:

1) bei denjenigen in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücken, deren Eigenthümer aus den Grundbuchartikeln ersichtlich sind, die ersichtlichen Eigenthümer oder ihre als legitimirt angesehenen Rechtsnachfolger;
2) bei den übrigen in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücken die in den Steuerbüchern vermerkten Eigenthumsbesitzer, sofern ihr Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bestätigt wird;
3) bei den besonders in die Gemeinschaft einbezogenen Grundgerechtigkeiten diejenigen, welche betreffs des berechtigten Grundstücks als Eigenthümer gemäß Ziffer 1 oder, wenn es an so Legitimirten fehlt, als Eigenthumsbesitzer gemäß Ziffer 2 legitimirt sind;
4) bei den in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücken und besonders einbezogenen Grundgerechtigkeiten, soweit die Legitimation nach Ziffer 1 und 2 beziehungsweise 3 nicht als erbracht angenommen wird, ein von der Kommission bestellter Vertreter für den unbekannten Eigenthümer des in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücks oder desjenigen Grundstücks, dem die in die Gemeinschaft besonders eingezogene Grundgerechtigkeit zusteht. Als Vertreter kann derjenige, welcher behauptet, selbst Eigenthümer zu sein, nicht bestellt werden, es wäre denn, daß seine Ansprüche wahrscheinlich gemacht sind.

Ist der Aufenthalt eines bekannten Interessenten nicht zu ermitteln, so wird ihm ebenfalls von der Kommission ein Vertreter bestellt.

§. 6.

Soweit nicht in dieser Verordnung etwas Anderes vorgesehen ist, gehen die dinglichen Rechtsverhältnisse der zur Vertheilungsgemeinschaft gezogenen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten auf die dagegen neu zugetheilten Grundstücke sowie auf die sonst gewährten Abfindungen über und werden die neu zugetheilten Grundstücke von allen bisherigen Belastungen frei.

§. 7.

Grundgerechtigkeiten des öffentlichen oder des Privatrechts, welche Grundstücke der Gemeinschaft zu Gunsten anderer Grundstücke der Gemeinschaft belasten, erlöschen, wenn nicht der Beschluß über die Feststellung des Vertheilungsplans das Fortbestehen anordnet.

Grundgerechtigkeiten, welche auf Grundstücken der Gemeinschaft für Grundstücke außerhalb derselben haften und nicht selbständig in die Gemeinschaft einbezogen worden sind (§. 1 Satz 2), bleiben unverändert bestehen.

Der Aufbau eines abgebrannten Gebäudes auf dem neu zugetheilten Grundstück tritt für die durch den Brand erworbenen Rechte auf Versicherungsgelder an die Stelle des Wiederaufbaues auf der Brandstätte.

§. 8.

Die zur Gemeinschaft gehörigen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten sind unter Zuziehung der nach §. 5 ermittelten Interessenten abzuschätzen. Die Schätzung erfolgt durch drei gewählte Kommissionsmitglieder, welche die Kommission hierzu bestimmt. Dieselben können bei der Schätzung anderweite Sachverständige zuziehen. Die Schätzer und die zugezogenen Sachverständigen sind, soweit es die Schätzung erfordert, die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten befugt. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Schätzern gilt der aus den drei Schätzungen sich ergebende Durchschnittsbetrag. Werden bei der Schätzung andere Gegenstände als der bloße Grund und Boden in Betracht gezogen, so ist dies festzustellen.

Unter Zugrundelegung der Schätzung hat die Kommission einen Vertheilungsplan aufzustellen, welcher die für die Auseinandersetzung erforderlichen Bestimmungen zu enthalten hat. Dem Vertheilungsplan ist eine von dem Katasterkontroleur zu beglaubigende, die einzelnen Ersatzgrundstücke nachweisende Karte beizufügen. In dem Vertheilungsplan sind die Interessenten, welche zuzuziehen waren, unter Angabe ihrer Legitimation für die einzelnen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten aufzuführen.

§. 9.

Der Vertheilungsplan nebst Karte ist in Brotterode an einer von dem Vorsitzenden der Kommission zu bezeichnenden Stelle eine Woche hindurch zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Die Zeit der Offenlegung hat der Vorsitzende in dem für die amtlichen Kundgebungen des Landrathsamts zu Schmalkalden benutzten Blatt und ortsüblich in Brotterode bekannt zu machen. Es bleibt ihm vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

Während der Zeit der Offenlegung und bis zu dem Ende des nächstfolgenden Werktages kann jeder Betheiligte, auch wenn er nicht ein Interessent im Sinne des §. 5 ist, im Umfange seines Interesses bei dem Vorsitzenden der Kommission Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder mündlich bei den von dem Vorsitzenden zu bezeichnenden Stellen zu Protokoll zu erklären; es muß wenigstens eine solche Stelle und zwar in Brotterode bestehen. Durch die Erklärung zu Protokoll wird die Frist gewahrt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Art hinzuweisen, in welcher Einwendungen zu erheben sind.

§. 10.

Nach Ablauf der im vorhergehenden Paragraphen für die Erhebung von Einwendungen bestimmten Frist und nach Abschluß der etwa noch für erforderlich

erachteten Ermittelungen und Verhandlungen mit den Betheiligten beschließt die Kommision über die erhobenen Einwendungen und die Feststellung des Vertheilungsplans. Werden Abänderungen bezüglich der neu zugetheilten Grundstücke beschlossen, so sind dieselben im Vertheilungsplan und in der beigefügten Karte kenntlich zu machen und die Veränderungen von dem Katasterkontroleur zu beglaubigen.

Die Verkündung des Beschlusses erfolgt durch öffentliche Auslegung in einer Ausfertigung desselben unter Beifügung der Karte und des Vertheilungsplans. Auf die Auslegung und deren Bekanntmachung finden die Vorschriften in §. 9 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Der Beschluß unterliegt keinem Rechtsmittel und ist mit Beginn der Verkündung unwiderruflich. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind jederzeit von der Kommission, auch von Amtswegen, zu berichtigen.

§. 11.

Die den Betrag von 50 Mark nicht übersteigenden Abfindungssummen (§. 2 Abs. 3) sind den in Gemäßheit des §. 5 Ziffer 1 oder 2 beziehungsweise 3 legitimirten Abfindungsberechtigten bei der Kasse der Gemeinde Brotterode zu zahlen. Höhere Abfindungssummen sind in gleicher Weise an die Abfindungsberechtigten zu zahlen, wenn diese nach §. 5 Ziffer 1 bezüglich nach Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 3 legitimirt sind und den Nachweis führen, daß die Grundstücke, für welche die Abfindung erfolgt, weder Fideikommiß- noch Stammgüter sind, noch im Lehn- oder Leihverbande stehen, daß auch Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden nicht auf denselben haften. Außer in diesen Fällen, in denen Zahlung geleistet werden darf, sind die Abfindungssummen zu hinterlegen. Die Hinterlegung hat auch in den ersterwähnten Fällen zu erfolgen, wenn der Berechtigte sich nicht während der öffentlichen Auslegung des den Vertheilungsplan bestätigenden Beschlusses bei der Kasse der Gemeinde Brotterode meldet und seine Legitimation nachweist.

Sobald sämmtliche Abfindungssummen von der Gemeinde Brotterode gezahlt oder hinterlegt sind, hat der Vorstand derselben dem Vorsitzenden der Kommission hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten. Mit dem Eingang der Anzeige treten die in dem Beschluß über die Feststellung des Vertheilungsplans vorgesehenen und aus demselben sich ergebenden Eigenthums- und sonstigen Rechtsveränderungen ein und werden die durch ihn auferlegten Zahlungsverpflichtungen rechtswirksam; die nach §. 5 ermittelten Interessenten erlangen Anspruch auf Einweisung in den Besitz der neu zugetheilten Grundstücke. Hierbei verbleibt es, auch wenn in der Folge sich betreffs der Anzeige Unrichtigkeiten ergeben sollten.

Der Tag des Eingangs der Anzeige ist unter Verweisung auf die damit eingetretenen Rechtsveränderungen von dem Vorsitzenden der Kommission in entsprechender Anwendung der Vorschrift des §. 9 Absatz 2 öffentlich bekannt zu machen.

Sind bei dem Eintritt des Eigenthumsüberganges auf einem neu zugetheilten Grundstück Gegenstände nicht vorhanden, welche bei der Schätzung und in dem Festsetzungsbeschluß berücksichtigt worden sind, so kann der neue Erwerber Schadensersatz von dem beanspruchen, welchem die Vernichtung oder Beiseiteschaffung zur Last fällt. War der Beschädiger ein Dritter und hat derselbe bereits dem bisherigen Eigenthümer Ersatz geleistet, so fällt der Anspruch des neuen Erwerbers gegen den Dritten fort; dagegen hat der bisherige Eigenthümer das Empfangene an den neuen Erwerber herauszugeben. Mit dem Eintritt der Ersatzansprüche des neuen Erwerbers erlöschen die Ersatzansprüche des bisherigen Eigenthümers gegen einen dritten Beschädiger.

§. 12.

Der Beschluß über die Feststellung des Vertheilungsplans ist mit den in Bezug genommenen Urkunden und unter der Bescheinigung, daß die in §. 11 vorgesehene Anzeige eingegangen ist, von dem Vorsitzenden der Kommission in 2 Exemplaren auszufertigen und dem Katasteramt zum Zweck der Fortschreibung sowie dem Grundbuchrichter zum Zweck der Berichtigung des Grundbuchs zu übersenden. Bei der Berichtigung des Grundbuchs sind die in dem Feststellungsbeschluß vorgesehenen Grundgerechtigkeiten einzutragen und von den Grundstücken, für welche neue Grundstücke zugetheilt sind, auf letztere die in Kraft bleibenden Eintragungen zu übertragen; besteht der Ersatz nur in der Quote eines Grundstücks (§. 2 Abs. 4), so ist die Eintragung entsprechend zu beschränken.

Die Grenzen der einzelnen Ersatzgrundstücke hat an Ort und Stelle unter thunlichster Zuziehung der Interessenten ein von dem Vorsitzenden hierzu bestimmter Sachverständiger kenntlich zu machen.

§. 13.

Die Hinterlegung von Abfindungsgeldern hat der Vorsitzende der Kommission in Gemäßheit des §. 9 Absatz 2 zu veröffentlichen. Sechs Monate nach der Veröffentlichung können die hinterlegten Beträge auch beim Mangel der in §. 11 Satz 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen an die im Sinne des §. 5 Ziffer 1 und 2 bezüglich 3 legitimirten Interessenten ausgezahlt werden, wenn und soweit nicht entgegenstehende Ansprüche aus Rechten im Sinne des §. 11 Satz 2 bei dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich angemeldet worden sind. Eine entsprechende Androhung ist in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen.

Die Auszahlung seitens der Hinterlegungsstelle hat auf Ersuchen des Vorsitzenden der Kommission zu erfolgen. Das Gleiche findet statt, wenn ein nach §. 11 Satz 1 und 2 hierzu Berechtigter nachträglich die Auszahlung hinterlegter Gelder beantragt.

§. 14.

Die nach §. 11 zulässige Einweisung in den Besitz erfolgt auf Ersuchen des Vorsitzenden der Kommission im Verwaltungszwangsverfahren. Die nach §. 3

an die Gemeinde Brotterode zu zahlenden Beträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§. 15.

Sachverständige und als Schätzer thätige Kommissionsmitglieder erhalten Vergütung, sowie Entschädigung für Reise und Aufwand nach den in Civilprozessen für Sachverständige zur Anwendung kommenden Grundsätzen.

Abgesehen von der vorerwähnten Thätigkeit erhalten die gewählten Mitglieder der Kommission Tagegelder und Reisekosten in derselben Höhe wie die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission (Verordnung vom 4. Juli 1892, Gesetz-Samml. S. 201). Wenn sie an dem Ort des Zusammentritts der Kommission oder weniger als 2 Kilometer von demselben entfernt wohnen, so kann ihnen eine Versäumnißentschädigung bis zu sechs Mark für den Tag bewilligt werden.

Die Vergütung und Entschädigung der Sachverständigen und Schätzer, die Tagegelder, Reisekosten und Versäumnißentschädigungen der Kommissionsmitglieder, die Kosten der Fortschreibung des Katasters und der Berichtigung des Grundbuchs trägt die Staatskasse. Die übrigen Kosten des Vertheilungsverfahrens hat die Gemeinde Brotterode zu tragen.

§. 16.

Die Auflösung der Kommission nach Durchführung der Auseinandersetzung hat der Minister des Innern zu bestimmen. Die Auflösung ist bekannt zu machen. Die nach der Auflösung noch zu erledigenden Geschäfte werden von dem Landrath des Kreises Schmalkalden besorgt.

§. 17.

Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Oktober 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen.
v. Köller. Frhr. v. Marschall. Schönstedt.

(Nr. 9793.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Erkelenz, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Rheinbach, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Simmern, Sinzig, Bergheim, Cöln, Opladen, Wermelskirchen, Lennep, Solingen, Wipperfürth, Remscheid, Sankt Wendel, Völklingen, Tholey, Bitburg, Wadern, Hermeskeil, Merzig, Waxweiler, Prüm, Trier, Perl und Berncastel. Vom 12. November 1895.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Langweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Gerderath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Manderfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Vilich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Calcar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige Gemeinde Altenbödingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörigen Gemeinden Inger und Halberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Odendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Harscheid und Winnerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Kreuzberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Buch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Ellenz-Poltersdorf und Beuren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörige Gemeinde Damscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Niedercostenz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörigen Gemeinden Argenthal und Rheinböllen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörigen Gemeinden Niederdürenbach und Schalkenbach, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Steinacker,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Morken-Harff,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Gemeinde Frechen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Gemeinde Neukirchen,
für die im Bezirk des Amtsgerichts Wermelskirchen belegenen Bergwerke Irmgard, Minerva IV, Wermelskirchen I, Aurelia, Born, Dahl, Diana, Malsberg, Pantholz, Rausmühle, Johanneshammer, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Lennep belegene Bergwerk Ledder, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen, Solingen und Wipperfürth belegene Bergwerk Schaaffeld, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Solingen belegene Bergwerk Reckhammer, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Opladen belegenen Bergwerke Pius und Bechhausen, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Remscheid belegene Bergwerk Preyersmühle, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wermelskirchen und Wipperfürth belegene Bergwerk Bruno, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Wermelskirchen bewirkt wird,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Guidesweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Ludweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Aschbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Oberweis,
für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern und Hermeskeil und des Großherzoglich Oldenburgischen Amtsgerichts Nohfelden belegene Bergwerk Grettnich, dessen Grundbuchanlegung, insoweit dasselbe in dem Preußischen Theil des Oberlandesgerichts Cöln belegen ist, von dem Amtsgericht Wadern bewirkt wird,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Menningen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Lierfeld und Matzerath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Buchet,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Newel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Sinz,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Fronhofen

am 15. Dezember 1895 beginnen soll.

Berlin, den 12. November 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Barmen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1891 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 271, ausgegeben am 29. Juni 1895;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 13. August 1895 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Provinzial-Anleihescheine der Provinz Posen bis zum Gesammtbetrage von 10 Millionen Mark, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 45 S. 467, ausgegeben am 5. November 1895,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 44 S. 557, ausgegeben am 31. Oktober 1895;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 13. August 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Ostrowo im Betrage von 1 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 39 S. 415, ausgegeben am 24. September 1895;

4) das am 31. August 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Gusenburg im Kreise Trier (Land), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 40 S. 393, ausgegeben am 4. Oktober 1895;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 17. September 1895 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Wiesbaden im Betrage von 3 375 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 43. S. 347, ausgegeben am 24. Oktober 1895;

6) das am 17. September 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Klingenberg im Kreise Friedland a. Alle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 42 S. 411, ausgegeben am 17. Oktober 1895;

7) das am 17. September 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Carlsberg im Kreise Memel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 43 S. 419, ausgegeben am 24. Oktober 1895;

8) das am 17. September 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Mooßnerflusses im Kreise Oletzko, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 42 S. 380, ausgegeben am 16. Oktober 1895;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 23. September 1895, durch welchen dem Kreise Dramburg, welcher den Bau zweier Chausseen, nämlich von Dramburg nach Wusterwitz und vom Bahnhof Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze vollendet hat, nachträglich das Enteignungsrecht für die zu der letzteren Chaussee erforderlichen Grundstücke verliehen und genehmigt worden ist, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachten beiden Straßen zur Anwendung kommen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 44 S. 313, ausgegeben am 31. Oktober 1895;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1895, betreffend eine Abänderung des Statuts für den Carlowitz-Ranserner Deichverband, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 43 S. 539, ausgegeben am 25. Oktober 1895;

11) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 28. September 1895, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ostrowo nach Skalmierzyce für Rechnung des Kreises Ostrowo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 43 S. 451, ausgegeben am 22. Oktober 1895;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Oktober 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für die von ihm zu bauende Chaussee von Baruth nach Jänigkendorf zum Anschluß an die diesen Ort berührende Luckenwalde-Dahmer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 44 S. 427, ausgegeben am 1. November 1895;

13) das am 6. Oktober 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Dudeldorf im Kreise Bitburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 44 S. 427, ausgegeben am 1. November 1895;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1895, betreffend die Genehmigung der von dem XVII. Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 46 S. 561, ausgegeben am 15. November 1895,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 45 S. 373, ausgegeben am 9. November 1895,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45 S. 351, ausgegeben am 8. November 1895,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 45 S. 353, ausgegeben am 6. November 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.